



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Münsterland

Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Joel Czukwinsky
Telefon: 02541/742-302
Fax: 02541/742-189
E-Mail:
Zeichen: B70/03-1862/EE1040/ML/A0687
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 18.01.2023

Neubau eines Geh- und Radweges entlang der B 70 zwischen Weseke (Borken) und Oeding (Südlohn) (Knotenpunkten K542/K40 und B525/L572)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben

1. Erläuterung des Bauvorhabens

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland plant im Kreis Borken den Bau eines gemeinsamen Geh- und Radweges an der B 70.

Besagter Abschnitt (AN 18,1) verbindet Oeding (Südlohn) mit Weseke (Borken) und beginnt am Knotenpunkt K542 / K40, umfasst eine Länge von 862 m und endet auf Höhe vor der Kreuzung B525 / L572. Da an dem beschriebenen Teilstück der B 70 kein getrennter Geh-/Radweg vorhanden ist soll dieser im Rahmen des Bauvorhabens angelegt werden.

Im Einzelnen sollen folgende Baumaßnahmen durchgeführt werden:

- Neubau / Weiterführung eines Rad- / Gehweges westlich der B 70
- Änderung / Anpassung von Zufahrten
- Änderung / Ausbau einer Busbucht

Durch den geplanten Bau eines kombinierten Rad- und Gehweges soll die Sicherheit und Leichtigkeit für den motorisierten Verkehr erhöht werden. Vor allem aber soll die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet werden.

Um festzustellen, ob diese Baumaßnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat die Regionalniederlassung Münsterland eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.rnl.msl@strassen.nrw.de

2. Daten und Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Technische Planung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Bestands- und Konfliktplan (Maßstab 1:500)
- Maßnahmenlageplan (Maßstab 1:500)

3. Sachverhaltsdarstellung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Neuanlage eines Geh-/Radweges erfolgt auf einer Gesamtlänge von 862 m, auf der Westseite der B 70. Hinter einem neu angelegtem begrünten Trennstreifen.

Die Flächeninanspruchnahme des Bauvorhabens liegt bei rund 3.800 m². Von dem Eingriff betroffen sind primär Flächen im bestehenden Straßengrundstück, darunter fallen Straßenbegleitgrün, Gräben und Ackerflächen.

Die mit dem Bauvorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Versiegelung sowie Verlust von Heckenstrukturen (Straßenbegleitgrün mit Gehölz), werden sowohl durch die Entsiegelung (Trennstreifen/Raseneinsaat zwischen Fahrbahn und Radweg), als auch durch eine geplante Aufwertungsmaßnahme an der Bocholter-Aa vollumfänglich kompensiert.

Die Wirkfaktoren des Bauvorhabens beschränken sich auf das direkte Umfeld der bestehenden Bundesstraße. Nach Fertigstellung entstehen keine neuen betriebsbedingten Umweltbeeinträchtigungen. Das Vorhaben führt weder zu einer zusätzlichen Zerschneidung der Lebensräume noch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Das Landschaftsbild wird durch die Baumaßnahme nur unwesentlich verändert. Weitere Umweltbeeinträchtigungen werden durch Einhalten der einschlägigen Vorschriften auf ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Maß reduziert.

3.2 Standort des Vorhabens

Die Baumaßnahme befindet sich außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst. Die ermittelten Eingriffe werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert.

3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Insgesamt betrachtet werden die Umweltbeeinträchtigungen durch Einhalten der einschlägigen Vorschriften auf ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Maß reduziert. Die mit der Versiegelung und Flächeninanspruchnahme verbundenen Eingriffe werden durch das im LBP festgelegte Maßnahmenkonzept vollständig kompensiert.

4. Ergebnis und Begründung der Einzelfallprüfung

Erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde mit der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 20.12.2022 einvernehmlich abgestimmt.

aufgestellt: Coesfeld, 18.01.2023

i. A. gez. Czukwinsky